

## DFG-Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren

Damit in DFG-Projekten Mittel für die Nutzung hochschulinterner Gerätezentren bei der DFG beantragt werden können (Betriebs- und Folgekosten), sollen die Gerätezentren Nutzungsordnungen vorlegen.

Folgende grundlegende Aspekte sollten mindestens enthalten sein:

- Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- Das Gerätezentrum ist im Internet oder Intranet der Uni erkennbar (incl. Kontaktperson).
- Sowohl technische als auch wissenschaftliche Ansprechpersonen sind benannt.
- Welche Leistungen bietet das Gerätezentrum an? Wer kommt als Nutzer in Frage?
- Inwieweit werden Nutzer vom Personal des Gerätezentrums betreut/unterstützt?
- Beschreibung der Nutzungszeitvergabe / Buchungssystem.
- Wenn wegen Überbuchung nicht alle Nutzungsanfragen erfüllt werden können, muss klar sein, wie und von wem über die Vergabe von Nutzungszeit entschieden wird.
- Die Nutzungskosten können Nutzergruppen unterscheiden (interne / externe), müssen aber innerhalb einer Gruppe einheitlich und somit gerecht angewendet werden. Die „Preisliste“ sollte Teil der Nutzungsordnung sein (ggf. als Anhang).
- Wenn noch keine Pauschalen für die Nutzung bei der DFG festgelegt wurden, müssen die Nutzungskosten aufgeschlüsselt werden, damit erkennbar ist, welche Anteile als projektspezifische Kosten von der DFG anerkannt werden können<sup>1</sup>
- Der verantwortliche Leitende des Nutzungsbetriebs muss die Nutzungsordnung unterschreiben.

Des Weiteren erscheint wünschenswert:

- Die Voraussetzungen / notwendige Vorbereitung für die Nutzung werden beschrieben<sup>2</sup>.
- Verantwortlichkeiten (z.B. für Sicherheitsbestimmungen) werden definiert
- Die verfügbaren Geräte werden genannt/beschrieben.
- Datenverarbeitung und -weitergabe und mögliche Archivierung werden beschrieben.

Hinweise:

- Ein Gerätezentrum im obigen Sinn muss nicht zwingend eine bestimmte Größe oder Anzahl von Geräten beinhalten.
- Bei sehr teurer Gerätschaft ist auch vorstellbar, dass ein Teil der Nutzungszeit im Rahmen eines (zentralen) Service vergeben wird; nur dieser Anteil muss dann durch die Nutzungsordnung geregelt sein.

**Fragen beantwortet:** Dr. Christian Renner, Tel. 0228/885-2324, Email: [christian.renner@dfg.de](mailto:christian.renner@dfg.de)

<sup>1</sup> DFG-Merkblatt Basismodul 52.01, Seite 4/5: „Die DFG kann Betriebs- und Folgekosten für Großgeräte übernehmen, die durch projekt-spezifischen Mehrbedarf bedingt sind. Diese Kosten sollten möglichst pauschaliert sein. Es sollte eine Nutzungsordnung vorgelegt werden. Abschreibungs- und Reinvestitionskosten für Neuanschaffungen (AfA-Kosten) können nicht, auch nicht anteilig, übernommen werden. Zusätzliches Personal kann in den pauschalen Mitnutzungskosten nur anteilig entsprechend der Notwendigkeit geltend gemacht werden, das Gerät über den Normalbetrieb hinaus für ein Forschungsprojekt in Betrieb zu halten. Der Grundbedarf des jeweiligen Großgerätes muss aus der Grundausstattung finanziert werden. Mehrverbrauch, der durch den Betrieb des Großgerätes für ein spezielles Forschungsprojekt entsteht, kann unter den pauschalen Kosten abrechenbar sein. Wartungskosten zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Großgerätes sollten nicht in den pauschalen Mitteln enthalten sein.“

<sup>2</sup> z.B. Standards der Probenvorbereitung, Ethikvoten, Nachweis des Proof-of-Principle, etc.